

**Diplomprüfungsordnung (DPO)
für den Studiengang Soziale Arbeit
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 8. August 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) , geändert durch Artikel III des Gesetzes zur Neuordnung der Fachhochschulen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812), hat der Fachbereich Soziales die folgende Diplomprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Diplomprüfungsordnung, Studienordnung
- § 2 Zweck der Prüfung, Ziel des Studiums, Diplomgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienvolumen
- § 5 Umfang und Gliederung der Diplomprüfung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer, Prüfungstermine
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Prüfungen, Prüfungsleistungen, Leistungspunkte, Prüfungsverzeichnis
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Zwischenprüfung

- § 14 Zwischenprüfung

III. Modulprüfungen

- § 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 16 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 17 Durchführung von Modulprüfungen
- § 18 Modulprüfungen in Form von Klausurarbeiten
- § 19 Modulprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen

IV. Praxissemester

- § 20 Praxissemester

V. Diplomarbeit und Kolloquium

- § 21 Diplomarbeit
- § 22 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 23 Themenausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit
- § 24 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 25 Kolloquium

VI. Ergebnis der Diplomprüfung, zusätzliche Module

- § 26 Ergebnis der Diplomprüfung, zusätzliche Module
- § 27 Zeugnis, Gesamtnote
- § 28 Zusätzliche Module
- § 29 Diplomurkunde

VII. Schlussbestimmungen

- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 32 Widerspruchsverfahren
- § 33 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften, Außer-Kraft-Treten

Anlage 1: Module, Modulprüfungen und Leistungspunkte

Anlage 2: Katalog der Wahlpflichtmodule (Handlungsfelder)

[Die Ergänzung der Diplomprüfungsordnung um eine Anlage 2 erfolgt im Laufe des Wintersemesters 2002/2003]

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Diplomprüfungsordnung, Studienordnung

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung gilt für das Studium im Studiengang Soziale Arbeit mit den Studienrichtungen Sozialarbeit und Sozialpädagogik an der Fachhochschule Dortmund.
- (2) Auf der Grundlage dieser Diplomprüfungsordnung stellt die Fachhochschule Dortmund eine Studienordnung auf, die Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen, didaktischen und hochschulpolitischen Entwicklungen und der Anforderungen der beruflichen Praxis regelt.

§ 2

Zweck der Prüfung, Ziel des Studiums, Diplomgrad

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen fachlichen Kenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (2) Das zur Diplomprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studiengangs vermitteln und befähigen, individuelle und gesellschaftliche Probleme zu analysieren sowie die zu ihrer Lösung grundlegenden Handlungskompetenzen anzuwenden und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen, kommunikativen und gestalterischen Fähigkeiten entwickeln und auf die Diplomprüfung vorbereiten.
- (3) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Diplomgrad "Diplom-Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin (FH)" oder "Diplom-Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (FH)".

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis
 1. der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung;
 2. einer einschlägigen dreimonatigen berufspraktischen Tätigkeit (Vorpraktikum).
- (2) Der Nachweis des Vorpraktikums gilt mit dem Abschlusszeugnis einer Fachoberschule für Sozial- und Gesundheitswesen als erbracht.
- (3) Das Vorpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Wenn die Durchführung des vollen Vorpraktikums vor Studienbeginn zu einer unzumutbaren Verzögerung bei der Aufnahme des Studiums führen würde, kann die Hochschule bei nur teilweise abgeleistetem Vorpraktikum in begründeten Fällen eine Ausnahme von Satz 1 zulassen. Voraussetzung dafür ist, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber etwa die Hälfte (sechs Wochen) des Vorpraktikums vor Aufnahme des Studiums abgeleistet hat. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss die fehlende Zeit des Vorpraktikums zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachholen; der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zum Beginn des zweiten Semesters des Fachstudiums zu führen.

- (4) Über die Anerkennung praktischer Tätigkeiten als Vorpraktikum entscheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Soziales. Die Dekanin oder der Dekan entscheidet ferner über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten auf das Vorpraktikum.
- (5) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber ohne Qualifikation nach Absatz 1 Nr. 1 sind bei erfolgreichem Abschluss einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem dem Prüfungsergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs Soziale Arbeit aufzunehmen; das Nähere ergibt sich aus § 9.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen acht Semester. Sie schließt eine von der Hochschule begleitete und betreute berufspraktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 20 Wochen (Praxissemester) ein.
- (2) Der Studiengang Soziale Arbeit gliedert sich in das dreisemestrige Grundstudium und in das fünfsemestrige Hauptstudium. Das Studienvolumen für beide Studienabschnitte beträgt im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich insgesamt 134 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf die nicht prüfungsrelevanten Wahlangebote 10 SWS.
- (3) Über den Aufbau des Studiums und den empfohlenen Zeitpunkt für Studienleistungen und Prüfungen informiert der Studienplan in **Anlage 1**.

§ 5

Umfang und Gliederung der Diplomprüfung

- (1) Das Studium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Der Diplomprüfung geht die Zwischenprüfung voraus, die das Grundstudium abschließt; das Nähere ergibt sich aus § 14.
- (2) Die Diplomprüfung gliedert sich in
 - die sieben studienbegleitenden Modulprüfungen,
 - die Diplomarbeit und
 - das Kolloquium.

Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Modul im Studium abgeschlossen wird. Der abschließende Teil der Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Diplomarbeit anschließt. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel zum Ende des siebten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des folgenden Semesters abgelegt werden kann. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden.

- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Diplomprüfung (Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit) soll in der Regel vor Ende des siebten Semesters erfolgen.
- (4) Das Prüfungsverfahren ist so zu gestalten, dass das Studium einschließlich aller Prüfungsleistungen mit Ablauf des achten Semesters abgeschlossen werden kann. Dabei sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs zu beachten (§ 94 Abs. 3 Satz 2 HG).

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden; die Verantwortung der Dekanin oder des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist ein Prüfungsorgan der Fachhochschule Dortmund. Er ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Maßnahmen des Prüfungsausschusses zur Prüfungsorganisation bedürfen der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden,
2. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
3. zwei weiteren Professorinnen oder Professoren,
4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 HG),
5. zwei Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Soziales gewählt. Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Für die unter Satz 5 Nr. 3 bis 5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 5 Nr. 1 bis 4 und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Vertreterinnen oder Vertreter müssen dem Fachbereich Soziales angehören.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit. Er berichtet ferner über die Verteilung der Noten für die Teile der Diplomprüfung (§ 5 Abs. 2) und der Gesamtnoten (§ 27 Abs. 2 Satz 1). Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Diplomprüfungs- und der Studienordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner Vorsitzenden oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer, Prüfungstermine

- (1) Für die Durchführung der Diplomprüfungen werden vom Prüfungsausschuss Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer bestellt. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin oder Beisitzer). Die Prüferinnen oder Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Für mündliche Modulprüfungen und für die Diplomarbeit kann der Prüfling Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen oder Prüfer verteilt wird.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferin oder des Prüfers rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Diplomarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen nach Prüfung der Gleichwertigkeit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses angerechnet. Abgelegte Zwischenprüfungen oder Diplom-Vorprüfungen, die auf einem mindestens dreisemestrigen Grundstudium in einem vergleichbaren Studiengang an einer Fachhochschule basieren, werden ohne Prüfung der Gleichwertigkeit anerkannt.
- (2) Studienzeiten an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studien- und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie in einem weiterbildenden Studium erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (3) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Soziale Arbeit der Fachhochschule Dortmund im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs

des Grundgesetzes sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Zu berücksichtigen sind auch Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften. Im Übrigen kann bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach näherer Bestimmung des § 9 Abs. 2 und 3 angerechnet. Die Anrechnung erfolgt von Amts wegen.
- (6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 9

Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 67 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Prüfung entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können die dort nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise angerechnet werden. Eine Anrechnung auf Modulprüfungen des Hauptstudiums ist in der Regel ausgeschlossen. Über die Anrechnung wird eine Bescheinigung erteilt.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Prüfungen, Prüfungsleistungen, Leistungspunkte, Prüfungsverzeichnis

- (1) Alle Lehrveranstaltungen des Studienganges werden mit Prüfungsleistungen und Leistungspunkten abgeschlossen.
- (2) Für jede "bestanden" oder "ausreichend" (4,0) oder besser bewertete Prüfungsleistung erhält der Prüfling Leistungspunkte in Abhängigkeit vom Umfang der darauf bezogenen Lehrveranstaltungen. Für eine bestandene Prüfungsleistung im Rahmen einer Lehrveranstaltung im Umfange von zwei SWS erhält er drei Leistungspunkte. Für das Praxissemester, die Diplomarbeit und das Kolloquium erhält der Prüfling die in **Anlage 1** genannten Leistungspunkte.
- (3) Die Prüfungsleistungen in den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums sowie des Sprachenstudiums im Hauptstudium werden mit dem Ergebnis "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
- (4) Sieben der Module des Hauptstudiums werden mit Modulprüfungen abgeschlossen. Für die erfolgreiche Teilnahme an einer Modulprüfung werden sechs Leistungspunkte vergeben.

- (5) Die Anmeldungen zu Prüfungsleistungen im Rahmen einer Lehrveranstaltung erfolgen verbindlich zu Beginn der Lehrveranstaltung durch Eintragung in das Prüfungsverzeichnis, das von dem oder der Prüfenden für jede Lehrveranstaltung geführt wird. Zeit, Form, Thema und Ergebnis der Prüfungsleistung werden von der oder dem Prüfenden im Prüfungsverzeichnis dokumentiert. Die nähere Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens obliegt den Lehrenden. Der Prüfungsausschuss dokumentiert auf der Grundlage der Prüfungsverzeichnisse die erreichten Prüfungsleistungen und Leistungspunkte.
- (6) Durch die Erbringung einer Prüfungsleistung in einer Lehrveranstaltung weist der Prüfling seine aktive Teilnahme nach. Es handelt sich um eine individuell erkennbare Leistung (insbesondere Klausur, Referat, Hausarbeit, Studienarbeit, mündliche Prüfung, aktive Teilnahme an Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder an medienpädagogischen Projekten), die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von 2 SWS bezogen ist.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die nicht mit "bestanden" oder "nicht bestanden" zu beurteilenden Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu bewerten. Die Noten für diese Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten als Ergebnis der arithmetischen Mittelwertbildung ergibt ein rechnerischer Wert
- | | |
|------------------|------------------------------------|
| bis 1,5 |die Note "sehr gut", |
| über 1,5 bis 2,5 |die Note "gut", |
| über 2,5 bis 3,5 |die Note "befriedigend", |
| über 3,5 bis 4,0 |die Note "ausreichend", |
| über 4,0 |die Note "nicht ausreichend". |

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen können jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, wiederholt werden.
- (2) Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.
- (3) Die Diplomarbeit und das Kolloquium dürfen jeweils einmal wiederholt werden.
- (4) Die Wiederholung von Prüfungsleistungen nach § 10 Abs. 5 und 6 legt der oder die Lehrende für die jeweilige Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters fest.
- (5) Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist unzulässig.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen bei den Modulprüfungen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig wird er darauf hingewiesen, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder anderen aufsichtführenden Personen aktenkundig zu machen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Zwischenprüfung

§ 14 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung schließt das dreisemestrige Grundstudium ab. Sie ist bestanden, wenn in allen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums die Prüfungsleistungen erbracht, mit "bestanden" bewertet und damit insgesamt 90 Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Über die bestandene Zwischenprüfung stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling auf Antrag eine Bescheinigung aus. Als Datum ist in der Bescheinigung der Tag anzugeben, an dem die letzte der bescheinigten Prüfungsleistungen erbracht wurde.

- (3) Nach bestandener Zwischenprüfung erklärt die Studentin oder der Student gegenüber dem Prüfungsausschuss, welche Studienrichtung sie oder er im Hauptstudium wählt.

III. Modulprüfungen

§ 15

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Module des Hauptstudiums in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (2) Umfang und Anforderungen der Modulprüfungen müssen dem Grundsatz folgen, dass nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.
- (3) Die Modulprüfung besteht in der Regel aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens vier Zeitstunden oder aus einer mündlichen Prüfung von etwa dreißig Minuten Dauer. Andere gleichwertige Prüfungsformen, insbesondere Präsentationen, sind zugelassen. Die Gleichwertigkeit stellt der Prüfungsausschuss fest. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und die zeitliche Dauer der Prüfung im Benehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern für alle Prüflinge der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest.
- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

§ 16

Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 besitzt oder die Einstufungsprüfung bestanden hat (§ 9);
 2. ein Vorpraktikum nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 abgeleistet hat, soweit dies erforderlich ist;
 3. die Zwischenprüfung bestanden hat;
 4. in Lehrveranstaltungen des Moduls alle geforderten Leistungspunkte bis auf die sechs Leistungspunkte für die Modulprüfung erbracht hat;
 5. eine Erklärung über die gewählte Studienrichtung gegenüber dem Prüfungsausschuss abgegeben hat.

Modulprüfungen in den Modulen Handlungsfeld 1 und Handlungsfeld 2 können nur in den Handlungsfeldern abgelegt werden, in denen auch die erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden. Das in dem Zulassungsantrag genannte Wahlpflichtmodul, in dem der Prüfling eine Modulprüfung ablegen will, ist mit dem Eintritt in die Prüfung verbindlich festgelegt. Der Katalog der Wahlpflichtmodule ergibt sich aus **Anlage 2**.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes stattfinden sollen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine entsprechende Modulprüfung oder Fachprüfung in einem Studiengang der Fachrichtung Soziale Arbeit¹ oder eine Vor- oder

¹ Hierzu zählen alle Studiengänge im Sinne der Bundesrahmenordnung Soziale Arbeit.

Zwischenprüfung oder die Diplomprüfung in einem Studiengang der Fachrichtung Soziale Arbeit nicht oder endgültig nicht bestanden hat.

3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

- (4) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder
 3. der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem Studiengang der Fachrichtung Soziale Arbeit endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung in einem Studiengang der Fachrichtung Soziale Arbeit endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche schriftlich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von Modulprüfungen abmelden.

§ 17

Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden.
- (2) Der jeweilige Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers oder der Aufsichtführenden oder des Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

§ 18

Modulprüfungen in Form von Klausurarbeiten

- (1) In der Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Prüfungsfach mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennen und lösen kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel werden dem Prüfling rechtzeitig vor der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.

- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Modul verschiedene Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin oder jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüferin oder der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht.
- (4) Jede Klausurarbeit soll von zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern oder von einer Prüferin und einem Prüfer gemäß § 11 Abs. 1 bewertet werden. Hiervon kann der Prüfungsausschuss nur in begründeten Fällen Abweichungen zulassen; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Im Fall des Absatz 3 Satz 4 wird die Note für den Teil der Klausurarbeit, der dem Fachgebiet der Prüferin oder des Prüfers entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.
- (5) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist dem Prüfling in der Regel nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 19

Modulprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Ein Fragerecht steht der Beisitzerin oder dem Beisitzer nicht zu. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere, wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete gleichzeitig geprüft werden, kann die Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern abgenommen werden. Dabei prüft jede Prüferin oder jeder Prüfer nur den dem jeweiligen Fachgebiet entsprechenden Anteil des Prüfungsfachs. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest. § 18 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend. Die Zahl der Prüflinge in einer Gruppenprüfung ist auf höchstens drei begrenzt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung und die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen sind von der Beisitzerin oder von dem Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zugeben.
- (3) Studierende des Studiengangs Soziale Arbeit werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

IV. Praxissemester

§ 20

Praxissemester

- (1) In den Studiengang Soziale Arbeit ist eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens 20 Wochen (Praxissemester) integriert. Das Praxissemester kann auch in Form einer Teilzeittätigkeit über die Dauer von zwei aufeinander folgenden Semestern abgeleistet werden.

- (2) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Einrichtungen der sozialarbeiterischen bzw. sozialpädagogischen Berufspraxis heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer die Zwischenprüfung bestanden hat.
- (4) Über die Zulassung zum Praxissemester entscheidet der Prüfungsausschuss. Näheres über den Zeitpunkt des Praxissemesters im Studienverlauf, den Zugang und den Inhalt wird in der Studienordnung oder in einer besonderen Ordnung, die Bestandteil der Studienordnung ist, geregelt.
- (5) Während des Praxissemesters wird die Tätigkeit der Studierenden durch die Hochschule begleitet. Art, Form und Umfang der Begleitung werden in der Studienordnung oder in einer besonderen Ordnung, die Bestandteil der Studienordnung ist, geregelt.
- (6) Die jeweilige erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der oder dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn
 1. eine qualifizierte Bescheinigung der Praxisstelle über die Mitarbeit der oder des Studierenden vorliegt,
 2. die berufspraktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprechen und die oder der Studierende die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; die qualifizierte Bescheinigung der Praxisstelle ist dabei zu berücksichtigen,
 3. die oder der Studierende an den dem Praxissemester zugeordneten Begleit- und Auswertungsveranstaltungen erfolgreich teilgenommen hat und der Praxisbericht den gestellten Anforderungen entspricht.

V. Diplomarbeit und Kolloquium

§ 21 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Themenstellung aus dem thematischen Feld der theoretischen, praktischen sowie medialen Aspekte der Sozialen Arbeit auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Diplomarbeit wird als schriftliche Hausarbeit erstellt. Nach Maßgabe der Themenstellung sind audiovisuelle, visuelle, auditive und interaktive Dokumente als Bestandteil der Diplomarbeit zugelassen und zu bewerten.
- (2) Die Diplomarbeit wird von einer oder einem gemäß § 7 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer betreut. Wird eine Lehrkraft für besondere Aufgaben auf Antrag des Prüflings zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellt, muss die Zweitleserin oder der Zweitleser eine Professorin oder ein Professor sein. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch eine fachlich zuständige hauptamtlich Lehrende oder einen fachlich zuständigen hauptamtlich Lehrenden betreut werden kann. Für die Themenstellung der Diplomarbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 22 Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 16 Abs. 1 erfüllt,
 2. die Zwischenprüfung gemäß § 14 bestanden hat,
 3. mindestens sechs Modulprüfungen des Hauptstudiums bestanden hat,
 4. das Praxissemester erfolgreich abgeleistet hat,
 5. die erfolgreiche Teilnahme am Sprachenstudium nachweisen kann.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Diplomarbeit, eine Vor- oder Zwischenprüfung oder die Diplomprüfung in einem Studiengang der Fachrichtung Soziale Arbeit² nicht oder endgültig nicht bestanden hat.Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit des Prüflings in einem Studiengang der Fachrichtung Soziale Arbeit² ohne Wiederholungsmöglichkeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling eine der sonstigen in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 23 Themenausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

- (1) Das Thema der Diplomarbeit wird auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers der Diplomarbeit (§ 21 Abs. 2) von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dem Prüfling das Thema bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Diplomarbeit bis zur Abgabe) beträgt höchstens drei Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens vier Monate. Die Bearbeitungszeit wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers der Diplomarbeit festgesetzt. Sie wird dem Prüfling bei der Ausgabe des Themas schriftlich mitgeteilt. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

² Hierzu zählen alle Studiengänge im Sinne der Bundesrahmenordnung Soziale Arbeit.

- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß §12 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung des Prüflings findet §17 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 24 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 13 Abs. 1 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder von zwei Prüfern oder von einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Einer der Prüferinnen oder Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 21 Abs. 2 (Lehrkraft für besondere Aufgaben oder Honorarprofessorin oder Honorarprofessor oder Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter) muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine Professorin oder ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann mit "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Prüfling nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 25 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 22 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit nachgewiesen sind,
 2. alle Modulprüfungen bestanden und alle Leistungspunkte außer denen für das Begleitseminar zur Diplomarbeit/Kolloquium erbracht sind,
 3. die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der

Meldung zur Diplomarbeit (§ 22 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 22 Abs. 4 entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird von den für die Diplomarbeit bestimmten Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 24 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Diplomarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

VI. Ergebnis der Diplomprüfung, zusätzliche Module

§ 26

Ergebnis der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen, die Diplomarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig mit "nicht ausreichend" (über 4,0) bewertet worden ist oder als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt. Über die nicht bestandene Diplomprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen aus.

§ 27

Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Hat der Prüfling die Diplomprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung. In dem Zeugnis wird ferner das erfolgreich abgeleistete Praxissemester aufgeführt. Die gewählte Studienrichtung ist im Zeugnis kenntlich zu machen; dies gilt auch für Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 angerechnet worden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 11 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:
- | | |
|--|-----------|
| Diplomarbeit | dreifach |
| Kolloquium..... | einfach |
| der nach dem Stundenanteil im Hauptstudium gewichtete Durchschnitt | |
| der Noten der Modulprüfungen | sechsfach |
- (3) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 28 Zusätzliche Module

Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Modulprüfungen unterziehen. Diese zusätzlichen Module werden auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen. Noten von zusätzlichen Modulen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Diplomprüfung jedoch nicht berücksichtigt.

§ 29 Diplomurkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung erhält der Prüfling eine Diplomurkunde. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde trägt das Datum des Zeugnisses (§ 27 Abs. 3). Sie enthält die Angabe des Studiengangs und der Studienrichtung. Die Diplomurkunde wird vom Rektor der Fachhochschule Dortmund unterschrieben und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine benoteten Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die Person, in deren Gegenwart die Einsichtnahme durchgeführt wird.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 31 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses nach § 27 Abs. 1 oder des Zeugnisses nach § 26 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses nach § 27 Abs. 1 oder des Zeugnisses nach § 26 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.

- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis nach § 27 Abs. 1 oder das Zeugnis nach § 26 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses nach § 27 Abs. 1 oder des Zeugnisses nach § 26 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 32

Widerspruchsverfahren

Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung auf der Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der an der Beurteilung beteiligt gewesenen Personen.

§ 33

In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt am 1. September 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten
- für den Studiengang Sozialarbeit die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sozialarbeit vom 25. Juni 1993 (GABl. NW. II S.199), geändert durch Satzung vom 1. Februar 1995 (GABl. NW. II S. 324), und
 - für den Studiengang Sozialpädagogik die als Satzung fortgeltende Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung für die Studiengänge der Fachrichtung Sozialwesen an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten - Gesamthochschulen - im Lande Nordrhein-Westfalen (Diplomprüfungsordnung - DPO - Sozialwesen) vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 416), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Februar 1995 (GABl. NW. II S. 324),

außer Kraft.

- (2) Diese Diplomprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2002/2003 ihr Studium im Studiengang Soziale Arbeit im Fachbereich Soziales der Fachhochschule Dortmund im 1. Fachsemester als Studienanfängerinnen oder Studienanfänger aufnehmen.
- (3) Auf Studierende, die im Wintersemester 2001/2002 oder im Sommersemester 2002 ihr Studium im Studiengang Sozialarbeit oder im Studiengang Sozialpädagogik an der Fachhochschule Dortmund im 1. bzw. 2. Fachsemester als Haupthörerinnen oder Haupthörer aufgenommen haben, findet diese Diplomprüfungsordnung auf Antrag Anwendung.
- (4) Studierende, die eine Einstufungsprüfung aufgrund eines vor dem 01.03.2002 gestellten Antrages auf Zulassung zur Einstufungsprüfung bestanden haben, werden abhängig von der individuellen Semestereinstufung dieser Diplomprüfungsordnung oder den im Sommersemester 2002 geltenden Prüfungsordnungen zugeordnet.

Alle anderen Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2002/2003 in einem höheren Semester aufnehmen, werden dieser Diplomprüfungsordnung zugeordnet. Eine Aufnahme in ein höheres Semester erfolgt jedoch nur bis zu denjenigen höheren Fachsemestern, in denen sich die Studierenden befinden, die ihr Studium im Wintersemester 2002/2003 im 1. Fachsemester aufgenommen haben.

- (5) Auf Studierende, die im Sommersemester 2002 im Studiengang Sozialarbeit oder im Studiengang Sozialpädagogik an der Fachhochschule Dortmund als Haupthörerinnen oder Haupthörer eingeschrieben waren und die keinen Antrag gemäß Absatz 3 gestellt haben, finden die im Sommersemester 2002 geltenden Ordnungen weiterhin Anwendung.

Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 3 gestellt haben, ihr Studium bis zum 31. August 2007 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Diplomprüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

- (6) Studierende, die im Sommersemester 2002 als Zweithörerinnen oder Zweithörer im Studiengang Sozialarbeit oder im Studiengang Sozialpädagogik zugelassen waren, können sich als Zweithörerinnen oder Zweithörer für diese Studiengänge zurückmelden. Absatz 4 Satz 2 und 3 und Absatz 5 Satz 2 und 3 bleiben unberührt.
- (7) Die Aufgaben des Prüfungsausschusses aufgrund der Diplomprüfungsordnungen nach Absatz 1 Satz 2 werden bis zum 31. August 2007 durch den Prüfungsausschuss nach § 6 wahrgenommen.
- (8) Diese Diplomprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Soziales vom 4.6.2002 und vom 25.6.2002 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 2.7.2002.

Dortmund, den 8. August 2002

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund
In Vertretung

Die Dekanin des Fachbereichs Soziales
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Rest

Prof. Dr. Cottmann

Anlage 1

Studiengang Soziale Arbeit mit den Abschlüssen
Diplom-Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin oder Diplom-Sozialarbeiter/Sozialpädagoge
Studienrichtungen Sozialarbeit und Sozialpädagogik

Module, Modulprüfungen und Leistungspunkte

A. Gemeinsames Grundstudium		erforderliche Leistungs- punkte	Semester		
			1	2	3
			SWS bis zum Abschluss		
1	Orientierungsstudium				
1.1	Propädeutik: wiss. Arbeiten u. a., z.B. EDV	6*		4	
1.2	Praxiserkundung: Institutionen, Handlungsfelder und Handlungskompetenzen in der Sozialen Arbeit	9		6	
1.3	Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit	6		4	
	MODULE "Grundlagen"				
2.1	Ethische und erziehungswissenschaftliche Grundlagen [Philosophie, Erziehungswissenschaften, Theologie, Anthropologie]	5 x 9 und 2 x 12 Leistungspunkte		6+	
2.2	Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen [Soziologie, Politikwissenschaft]			6+	
2.3	Grundlagen der Sozialwirtschaft und Sozialpolitik [Betriebswirtschaft, Sozialwirtschaft, Sozialpolitik]			6+	
2.4	Humanwissenschaftliche Grundlagen [Psychologie, Sozialmedizin, Psychiatrie, Inclusionspädagogik]			6+	
2.5	Kulturwissenschaftliche und medienpädagogische Grundlagen [Medienpädagogik, Kultursociologie, politische Bildung]			6+	
2.6	Rechtliche u. institutionelle Grundlagen [Rechtswissenschaft, Verwaltung, Organisation]			6+	
2.7	Handlungslehre, Konzepte und Forschungsmethoden Sozialer Arbeit (Grundlagen) [Didaktik/Methodik, Methoden, Soziologie, Erziehungswissenschaft]			6+	
Grundstudium insgesamt		90		60	
<p>Anmerkungen:</p> <p>*6 Leistungspunkte; davon 3 Pflichtpunkte im wissenschaftlichen Arbeiten und 3 Wahlpflichtpunkte +4 SWS aus den Modulen 2.1 bis 2.7 als Wahlpflichtmöglichkeit zur Vertiefung</p> <p>In den grau unterlegten Semestern werden die Lehrveranstaltungen angeboten, die mit der dort angegebenen Summe von SWS jeweils Grundlage der Leistungspunkte / der benoteten Modulprüfung (MP) sind.</p> <p>Angebote des Wahlstudiums und des Sprachenstudiums können bereits im Grundstudium wahrgenommen werden</p> <p>Abkürzungen: SWS = Semesterwochenstunden; MP = Modulprüfung</p>					

**Studiengang Soziale Arbeit mit den Abschlüssen
Diplom-Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin oder Diplom-Sozialarbeiter/Sozialpädagoge
Studienrichtungen Sozialarbeit und Sozialpädagogik**

Module, Modulprüfungen und Leistungspunkte

B. Hauptstudium Studienrichtung Sozialarbeit		erforderliche Leistungs- punkte	Modul- Prüfung (MP)	Semester				
				4	5	6	7	8
				SWS bis zum Abschluss				
3	Module "Lernfelder"							
3.1	Sozialarbeit, Didaktik und Methodik	9	MP		Praxissemester	6	***	
3.2	Sozialisation/Erziehung, Gesundheit, Gender	9	MP			6		
3.3	Kommunikative, gestalterische und kreativtherapeutische Formen und Mittel	6	MP			4		
3.4	Gesellschaftsbezogene Vertiefungen	12	MP			8		
3.5	Rechtliche, institutionelle und sozialwirtschaftliche Vertiefungen	12	MP			8		
4	Module "Handlungsfelder"							
4.1	Handlungsfeld 1 * (einschl. Projekt)	18	MP			12	***	
4.2	Handlungsfeld 2 *	12	MP			8		
5	Praxisstudium							
5.1	Praxissemester, einschl. methodischer Begleitung/Supervision	30			4			
5.2	Auswertung des Praxissemesters	3				2		
6	Sprachenstudium **	6				4		
7	Wahlangebote **					10		
8	DIPLOMARBEIT							
8.1	Diplomarbeit	30						
8.2	Begleitseminar und Kolloquium	3					2	
Hauptstudium insgesamt (ohne Wahlangebote)		150				64		
Grund- und Hauptstudium insgesamt		240				124 (zzgl. Wahlangebote)		
Anmerkungen:								
* siehe Liste der Wahlpflichtmodule (Anlage 2) [Die Ergänzung der Diplomprüfungsordnung um eine Anlage 2 erfolgt im Laufe des Wintersemesters 2002/2003]								
In den grau unterlegten Semestern werden die Lehrveranstaltungen angeboten, die mit der dort angegebenen Summe von SWS jeweils Grundlage der Leistungspunkte / der benoteten Modulprüfung (MP) sind.								
** Die entsprechenden Lehrveranstaltungen werden auch im Grundstudium angeboten.								
*** von den 7 Modulprüfungen der Module 3.1 bis 3.5, 4.1 und 4.2 müssen für die Zulassung zur Diplomarbeit 6 Modulprüfungen bestanden sein.								
Abkürzungen: SWS = Semesterwochenstunden; MP = Modulprüfung								

**Studiengang Soziale Arbeit mit den Abschlüssen
Diplom-Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin oder Diplom-Sozialarbeiter/Sozialpädagoge
Studienrichtungen Sozialarbeit und Sozialpädagogik**

Module, Modulprüfungen und Leistungspunkte

C. Hauptstudium Studienrichtung Sozialpädagogik		erforderliche Leistungs- punkte	Modul- Prüfung (MP)	Semester				
				4	5	6	7	8
				SWS bis zum Abschluss				
3	Module "Lernfelder"							
3.1	Sozialpädagogik, Didaktik und Methodik	9	MP		Praxissemester	6	***	
3.2	Sozialisation/Erziehung, Gesundheit, Gender	15	MP			10		
3.3	Kommunikative, gestalterische und kreativtherapeutische Formen und Mittel	12	MP			8		
3.4	Gesellschaftsbezogene Vertiefungen	6	MP			4		
3.5	Rechtliche, institutionelle und sozialwirtschaftliche Vertiefungen	6	MP			4		
4	Module "Handlungsfelder"							
4.1	Handlungsfeld 1 * (einschl. Projekt)	18	MP			12	***	
4.2	Handlungsfeld 2 *	12	MP			8		
5	Praxisstudium							
5.1	Praxissemester, einschl. methodischer Begleitung/Supervision	30			4			
5.2	Auswertung des Praxissemesters	3				2		
6	Sprachenstudium **	6				4		
7	Wahlangebote **					10		
8	DIPLOMARBEIT							
8.1	Diplomarbeit	30						
8.2	Begleitseminar und Kolloquium	3					2	
Hauptstudium insgesamt (ohne Wahlangebote)		150				64		
Grund- und Hauptstudium insgesamt		240				124 (zzgl. Wahlangebote)		
Anmerkungen:								
* siehe Liste der Wahlpflichtmodule (Anlage 2) [Die Ergänzung der Diplomprüfungsordnung um eine Anlage 2 erfolgt im Laufe des Wintersemesters 2002/2003]								
In den grau unterlegten Semestern werden die Lehrveranstaltungen angeboten, die mit der dort angegebenen Summe von SWS jeweils Grundlage der Leistungspunkte / der benoteten Modulprüfung (MP) sind.								
** Die entsprechenden Lehrveranstaltungen werden auch im Grundstudium angeboten.								
*** von den 7 Modulprüfungen der Module 3.1 bis 3.5, 4.1 und 4.2 müssen für die Zulassung zur Diplomarbeit 6 Modulprüfungen bestanden sein.								
Abkürzungen: SWS = Semesterwochenstunden; MP = Modulprüfung								